

An alle dem GAV Holzbau  
unterstellten Betriebe

Zürich, 1. Juni 2021

### **GAV Holzbau – Übergangsregelung Vaterschaftsurlaub**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2021 ist die neue gesetzliche Regelung zum Vaterschaftsurlaub in Kraft getreten. Demzufolge hat ein Vater eines neugeborenen Kindes Anspruch auf 2 Wochen Urlaub (10 Arbeitstage). Als Entschädigung für den Verdienstausschlag werden – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – EO-Taggelder ausgerichtet (aufgrund der Abrechnungsmethode der EO in Kalendertagen inklusive Wochenende 14 Taggelder; 80 % des Bruttolohnes). Gleichzeitig sieht der GAV Holzbau einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 4 Tagen vor. Insofern bestehen zwei Regelungen zum Vaterschaftsurlaub, deren Beziehung zueinander nicht abschliessend geklärt ist.

Die Sozialpartner haben sich dieser Frage angenommen und sich auf eine Übergangsregelung bis zu einem revidierten Gesamtarbeitsvertrag verständigt. Für den 10tägigen Vaterschaftsurlaub wird demnach die EO-Entschädigung weitergeleitet und der Arbeitgeber zahlt für diese Zeit die Differenz zwischen der EO-Entschädigung und dem vollen Lohn (100% Lohnfortzahlung). Diese zusätzliche Abgeltung ersetzt die 4 Tage Vaterschaftsurlaub aus dem Gesamtarbeitsvertrag.

Diese Übergangslösung gilt rückwirkend per 1. Januar 2021. Wir bitten Sie, dies bei betroffenen Mitarbeitenden ab 1. Januar 2021 nachträglich anzupassen.

Der Rechtsdienst der SPBH steht Ihnen zu diesen und anderen Themen im Bereich GAV Umsetzung und Arbeitsrecht gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

#### **Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau**



Kaspar Bütikofer  
Präsident



Peter Henggeler  
Vize-Präsident



Stefan Strausak  
Geschäftsführer